

Luzern, 2. Juni 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 583**

Nummer: M 583
Eröffnet: 21.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Protokoll-Nr.: 711

Motion Steiner Bernhard und Mit. über die Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Regulierung von E-Trottinetten, Segways und Monowheels im Strassenverkehr

Der Motionär möchte den Umgang mit E-Trottinetten, Segways und Monowheels im Strassenverkehr besser regeln. Er beauftragt den Regierungsrat, dazu eine Standesinitiative einzureichen, um die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Anlass dafür ist die zunehmende Verbreitung der genannten Fahrzeuge in den vergangenen Jahren. Unser Rat anerkennt das Bestreben der Motion, die Regelungen auch für neuere, ähnliche Transportmittel klar zu bestimmen. Es gibt bereits gesetzlich verankerte Vorschriften, die den Verkehr klar regeln.

Zu den in der Motion genannten Fahrzeugen und deren gesetzliche Regelung hat der Bundesrat bereits eine Vernehmlassung mit dem Titel «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» durchgeführt. Die [Ergebnisse](#) der Vernehmlassung haben zu diversen Anpassungen im geltenden Recht geführt, welche am 1. Juli 2025 in Kraft traten. Mit diesen Anpassungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, [SR 741.41](#)) wurden die Grundlagen auf Bundesebene geschaffen, um die Verkehrsregeln auch für die genannten Fahrzeuge umzusetzen (die relevanten Anpassungen findet man unter [AS 2025 28](#)). Ein Grossteil der Forderungen der Motionäre wurde im Rahmen dieser Änderung bereits umgesetzt.

Unser Rat geht kurz auf die einzelnen Forderungen ein:

Zur Forderung 1: Bereits heute werden Fahrzeuge des Langsamverkehrs wie E-Roller, E-Trottinette (umgangssprachlich Trendfahrzeuge) und dergleichen schweizweit nach [Art. 18 VTS](#) nach ihrer Leistung entweder als Motorfahrrad oder als Leicht-Motorfahrrad klassifiziert. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat in diesem Zusammenhang für eine Übersicht eine [Website](#) mit entsprechenden Merkblättern erstellt.

Zur Forderung 2: Das Befahren von Trottoirs und Fussgängerzonen ist gemäss [Art. 22c](#) der Signalisationsverordnung (SSV) mit Trendfahrzeugen bereits heute nicht zulässig. Präzisierend hat das ASTRA diese im Merkblatt «Die Bedeutung der Radverkehr-Signalisation» zusammengefasst. Diese findet man ebenfalls auf der oben genannten [Website](#).

Zur Forderung 3: Die genannten Fahrzeuge werden entweder der Kategorie der Motorfahräder oder der Leicht-Motorfahräder zugeteilt. Für diese wurden, wie bereits oben erwähnt, ab dem 1. Juli 2025 verbindliche Verkehrsregeln eingeführt ([VTS](#)). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Fahrzeugen des Langsamverkehrs wird im Rahmen der ordentlichen Patrouillentätigkeit durch die Mitarbeitenden der Luzerner Polizei überprüft. Eine entsprechende Motion in Bezug auf die Zulassungspflicht ist im Nationalrat hängig und wurde vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen (M [25.3995](#)).

Zur Forderung 4: Im Bundesparlament sind zwei Motionen hängig (M [25.3995](#) und M [26.3010](#)), welche sich mit der Thematik «Helmpflicht und Führerausweis für E-Roller und ähnliche Trendfahrzeuge» beschäftigen. Beide wurden vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen. Der Bundesrat äusserte Verständnis für das Anliegen, ist jedoch auch bereit, bei einer nächsten Verordnungsanpassung eine Helmtragepflicht für E-Roller in der Vernehmlassung zur Diskussion zu stellen. Unser Rat verfolgt die Diskussion und wird sich bei der Stellungnahme zu der entsprechenden Vernehmlassung zur Helmpflicht äussern. In der oben genannten [Vernehmlassung](#) zu den «Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» hat sich unser Rat kritisch zu einer Helmpflicht geäussert.

Zur Forderung 5: Fahrzeuge wie Monowheels, Hoverboards und E-Skateboards sind bereits heute im öffentlichen Strassenverkehr nicht zugelassen und dürfen dementsprechend nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden. Welche Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen können, wird durch die [VTS](#), also auf Bundesebene, geregelt.

Unser Rat findet, dass mit den Verordnungsänderungen per 1. Juli 2025 die rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene geschaffen wurden, um die Verkehrsregeln auch für diese Art von Fahrzeugen durchzusetzen. Die Einreichung einer Standesinitiative des Kantons Luzern würde aus unserer Sicht keine wirklichen Verbesserungen ermöglichen, jedoch auch keine nennenswerten zusätzlichen externen Kosten verursachen. Es würde weitere interne Personalressourcen binden.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung der Motion.